

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen .....	2
2.	Anwendungsbereich .....	3
3.	Vertragsdokumente .....	3
4.	Bestellungen.....	3
5.	Änderung der Vertragsleistung .....	4
6.	Informationen, Hinweise, Warnungen.....	4
7.	Akkreditierung .....	4
8.	Qualitätssicherung.....	4
9.	Gesetze und Verordnungen .....	4
10.	Erfüllungsgehilfen.....	5
11.	Audits .....	5
12.	Lieferung.....	6
13.	Liefer- und Leistungsfristen.....	6
14.	Abnahme von Vertragsleistungen .....	6
15.	Vertragsstrafen.....	6
16.	Leistungsvergütung und Rechnungsstellung.....	6
17.	Mängelgewährleistung .....	7
18.	Mitwirkung unseres Unternehmens .....	7
19.	Versicherung .....	8
20.	Übergang von Eigentum und Gefahr des zufälligen Untergangs .....	8
21.	Gewerbliche und geistige Schutzrechte .....	8
22.	Vertraulichkeit .....	9
23.	Muster, Prototypen, Werkzeuge.....	9
24.	Kündigung .....	9
25.	Folgen der Vertragsbeendigung.....	10
26.	Höhere Gewalt .....	10
27.	Gerichtsstand – Anwendbares Recht .....	10
28.	Allgemeine Bestimmungen .....	10

## 1. DEFINITIONEN

Soweit Begriffe in dieser Ziffer 1 aufgeführt werden, haben sie die dem jeweiligen Begriff zugeordnete Bedeutung, ohne dass diese in den weiteren Ziffern erneut aufgeführt wird.

<b>AEB</b>	sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehend aus diesem Dokument und etwaigen Anlagen.
<b>ALTSCHUTZRECHTE</b>	sind das gesamte, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei der jeweiligen VERTRAGSPARTEI bereits bestehende GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUM.
<b>AUDIT</b>	ist das Auditieren der vertraglich geschuldeten Handlungen des LIEFERANTEN.
<b>AUDITOR</b>	ist die von unserem UNTERNEHMEN nach freiem Ermessen benannte Person oder Gruppe von Personen, welche das AUDIT vornimmt.
<b>AUFTRAGSBESTÄTIGUNG</b>	ist eine vom LIEFERANTEN unterschriebene Kopie oder separate Bestätigung der BESTELLUNG.
<b>BESTELLUNGEN</b>	sind alle Dokumente mit denen unser UNTERNEHMEN VERTRAGSLEISTUNGEN bestellt einschließlich der RAHMENVERTRÄGE.
<b>DIENSTLEISTUNGEN</b>	sind alle Dienstleistungen, die Gegenstand des VERTRAGES sind.
<b>ERGEBNISSE</b>	ist das gesamte, nach dem Vertragsschluss bei der jeweiligen VERTRAGSPARTEI im Rahmen des Erbringens der VERTRAGSLEISTUNGEN entstehende Gewerbliche und Geistige Eigentum (geschützt und ungeschützt).
<b>FAURECIA</b>	sind die Verbundenen Unternehmen der FAURECIA S.A. einschließlich unseres UNTERNEHMENS.
<b>FAURECIA S.A.</b>	ist die Faurecia S. A., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Rue Hennape 2, 92000 Nanterre, Frankreich, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 542 005 376.
<b>GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUM</b>	ist das gewerbliche und geistige Eigentum einer VERTRAGSPARTEI oder eines Dritten einschließlich der SCHUTZRECHTE und des KNOW-HOWS.
<b>KNOW-HOW</b>	ist Know-How jeder Art, insbesondere Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Zeichnungen, Muster, Modelle, Ideen, Vorschläge und Berechnungsergebnisse des LIEFERANTEN.
<b>KUNDE</b>	ist der Automobilhersteller, an den unser UNTERNEHMEN die KUNDENPRODUKTE direkt oder indirekt liefert. Soweit unser UNTERNEHMEN nicht vom Automobilhersteller nominiert worden ist, ist der KUNDE das Unternehmen, das unser UNTERNEHMEN für die Lieferung der KUNDENPRODUKTE nominiert bzw. damit beauftragt hat.
<b>KUNDENPRODUKTE</b>	sind die Produkte unseres UNTERNEHMENS, in welchen die VERTRAGSLEISTUNGEN enthalten sind.
<b>LIEFERANT</b>	ist die VERTRAGSPARTEI, welche unserem UNTERNEHMEN VERTRAGSLEISTUNGEN erbringen muss.
<b>LEISTUNGSVERGÜTUNG</b>	ist der Preis, den unser UNTERNEHMEN als Gegenleistung für die VERTRAGSLEISTUNGEN zu zahlen hat.
<b>MÄNGEL</b>	sind Sach- und Rechtsmängel im Sinne der §§ 434 f. BGB.
<b>NUTZUNGSRECHT</b>	ist das Recht, eine Sache oder ein Recht zu verwerten. Es umfasst insbesondere das Recht zur Produktion, zur Weiterentwicklung, zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, zur Vorzuführen, zur Bearbeitung, zur Umgestaltung, zur Verwendung und zur Vermarktung. Soweit nicht ausdrücklich im VERTRAG bestimmt, ist das NUTZUNGSRECHT frei übertragbar, unbefristet und weltweit gültig.
<b>RAHMENVERTRAG</b>	ist ein VERTRAG, in dem alle wesentlichen Vertragsinhalte hinsichtlich der Lieferung von VERTRAGSLEISTUNGEN mit Ausnahme der Liefertermine und der genauen Liefermengen enthalten sind und der vorsieht, dass Liefertermine und der genauen Liefermengen im Rahmen von einzelnen ABRUFEN erfolgen soll.
<b>RECHNUNG</b>	ist eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Handelsrechnung, die sämtliche für die Identifizierung und Kontrolle der entsprechenden Lieferung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlichen Angaben enthält.
<b>SCHUTZRECHTE</b>	sind Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte, unabhängig davon, ob sie schon erteilt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt erst

	erteilt werden.
<b>SONDERBEDINGUNGEN</b>	sind gesonderte Geschäftsbedingungen inklusive etwaiger Anlagen, welche gemäß der BESTELLUNG ebenfalls anwendbar sein sollen.
<b>SUBUNTERNEHMER</b>	ist jeder Dritte, der vom LIEFERANTEN mit der Ausführung mindestens eines Teils der VERTRAGSLEISTUNGEN betraut ist.
<b>UNTERNEHMEN</b>	ist das VERBUNDENE UNTERNEHMEN der FAURECIA S.A., welches die BESTELLUNG tätigt.
<b>VERBUNDENES UNTERNEHMEN</b>	ist jede rechtliche Einheit, die (i) von der FAURECIA S.A. und/oder (ii) von einem Rechtsnachfolger der FAURECIA S.A. kontrolliert wird. „Kontrolliert“ im Sinne dieser Definition bedeutet den direkten oder indirekten Besitz von mindestens vierzig Prozent (40 %) der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte an dieser rechtlichen Einheit verfügt.  Verbundene Unternehmen des LIEFERANTEN oder eines Dritten sind solche gem. §§ 15 ff. AktG.
<b>VERTRAG</b>	ist die Gesamtheit aller vertraglichen Dokumente, die in Ziffer 3.1 aufgeführt sind.
<b>VERTRAGSLEISTUNGEN</b>	sind VERTRAGSPRODUKTE und / oder DIENSTLEISTUNGEN.
<b>VERTRAGSPARTEI oder VERTRAGSPARTEIEN</b>	ist/sind unser UNTERNEHMEN und/ oder der LIEFERANT, zusammen oder jeder einzeln.
<b>VERTRAGSPRODUKTE</b>	sind alle Waren, Produkte, Ausrüstungsgegenstände oder Materialien, die Gegenstand des VERTRAGES sind. Die den VERTRAGSPRODUKTEN zugrunde liegenden Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnlichen Gegenstände und Daten, unabhängig ob elektronisch oder gegenständlich, stellen als Nebenleistung einen Teil der jeweiligen VERTRAGSPRODUKTE dar.
<b>VERZUG</b>	liegt vor, wenn der Schuldner seine fällige Leistung trotz Mahnung, soweit eine solche nicht entbehrlich ist, nicht erbringt. Die Mahnung ist nur beachtlich, soweit sie nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.
<b>WICHTIGER GRUND</b>	ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der VERTRAGSPARTEIEN die Fortsetzung des VERTRAGES für den Kündigenden unzumutbar machen. Ein wichtiger Grund liegt grundsätzlich nicht vor, wenn (1) die Tatsache in der Risikosphäre der kündigenden VERTRAGSPARTEI liegt oder (2) sich die Störung des VERTRAGES durch eine Vertragsanpassung beseitigen lässt und eine Fortsetzung des VERTRAGES beiden VERTRAGSPARTEIEN zuzumuten ist.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

Diese AEB gelten für sämtliche BESTELLUNGEN unseres UNTERNEHMENS. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen, auch wenn ihnen im Einzelnen nicht widersprochen wird.

## 3. VERTRAGSDOKUMENTE

- 3.1 Der VERTRAG besteht aus den folgenden Dokumente: (i) der BESTELLUNG, (ii) ggf. SONDERBEDINGUNGEN (iii) der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG und (iv) diesen AEB. Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen des VERTRAGES ist der Vorrang der Dokumente gemäß der vorstehenden Reihenfolge zu bestimmen.
- 3.2 Der VERTRAG enthält alle Vereinbarungen der VERTRAGSPARTEIEN und hat gegenüber allen vorherigen, ausdrücklichen oder konkludenten, schriftlichen oder mündlichen Zusagen und/oder Vereinbarungen Vorrang.
- 3.3 Änderungen des VERTRAGES müssen schriftlich erfolgen und von den VERTRAGSPARTEIEN wirksam unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

## 4. BESTELLUNGEN

- 4.1 Der VERTRAG wird geschlossen, wenn der LIEFERANT innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen ab Versand der BESTELLUNG unserem UNTERNEHMEN eine AUFTRAGSBESTÄTIGUNG per Fax oder Brief zuschickt. Sollte der Tag des Versands der BESTELLUNG nicht bestimmbar sein, gilt das Datum der BESTELLUNG als Tag des Versands.
- 4.2 Vor Erhalt der AUFTRAGSBESTÄTIGUNG ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, BESTELLUNGEN jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen. Der rechtzeitige Widerruf begründet keinerlei Ansprüche des LIEFERANTEN auf etwaige Entschädigungs- oder Schadensersatzzahlungen.
- 4.3 Soweit der LIEFERANT keine AUFTRAGSBESTÄTIGUNG zuschickt und die BESTELLUNG nicht gemäß Ziffer 4.2 widerrufen worden ist, wird ein VERTRAG abweichend von Ziffer 4.1 geschlossen, sobald der LIEFERANT eine BESTELLUNG ganz oder teilweise ausführt und unser UNTERNEHMEN die VERTRAGSLEISTUNG ohne Vorbehalt annimmt.

## 5. ÄNDERUNG DER VERTRAGSLEISTUNG

- 5.1 Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, jederzeit Änderungen der VERTRAGSLEISTUNGEN vom LIEFERANTEN zu verlangen. Der LIEFERANT hat die Umsetzbarkeit und die technischen und kommerziellen Auswirkungen der Änderungen unverzüglich zu prüfen und unserem UNTERNEHMEN ein schriftliches Angebot für die Umsetzung der Änderungen zu übermitteln. Das Angebot hat eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen der Änderungen (insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der VERTRAGSLEISTUNG, die Kosten und Liefertermine) und die erforderliche Dokumentation zu enthalten.
- 5.2 Sollte unser UNTERNEHMEN das Angebot des LIEFERANTEN annehmen, werden die VERTRAGSPARTEIEN vor der Umsetzung der Änderungen alle erforderlichen Anpassungen schriftlich vornehmen. Dies gilt insbesondere für die Anpassung der technischen Spezifikationen, der Zeichnungen, der LEISTUNGSVERGÜTUNG, der Lieferzeitpunkte und sonstiger Fristen.
- 5.3 Sollten die VERTRAGSPARTEIEN keine Einigung hinsichtlich aller erforderlichen Änderungen in angemessener Frist erzielen, ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, entweder
- einen Dritten mit der Umsetzung der Änderungen zu beauftragen. In diesem Fall verpflichtet sich der LIEFERANT, unserem UNTERNEHMEN alle Zeichnungen, technischen Spezifikationen und sonstigen Dokumente zu übergeben, welche erforderlich für die Planung und Umsetzung der Änderungen sind. Soweit nicht schon im Rahmen der LEISTUNGSVERGÜTUNG abgegolten, kann der LIEFERANT eine angemessene Vergütung für die Nutzung der vorstehenden Dokumente nach deren Übergabe verlangen; oder
  - den VERTRAG ganz oder teilweise zu kündigen.

## 6. INFORMATIONEN, HINWEISE, WARNUNGEN

Der LIEFERANT ist Spezialist im Bereich der VERTRAGSLEISTUNGEN. Als solcher hat er, unabhängig von Fähigkeiten und/ oder KNOW-HOW unseres UNTERNEHMENS, unserem UNTERNEHMEN alle erforderlichen Informationen, Hinweise und Warnungen die VERTRAGSLEISTUNGEN betreffend unverzüglich zu übermitteln. Insbesondere hat der LIEFERANT

- unserem UNTERNEHMEN alle Information und Hinweise zur Verfügung stellen, die für die richtige Lagerung und Verwendung der VERTRAGSLEISTUNG erforderlich sind;
- sicherzustellen, dass die technischen Spezifikationen der VERTRAGSLEISTUNGEN vollständig, und für den vertraglich vereinbarten oder bekannten Verwendungszweck geeignet und angemessen sind. Der LIEFERANT hat unser UNTERNEHMEN unverzüglich zu informieren, sollten die VERTRAGSLEISTUNGEN gegen rechtliche Bestimmungen in solchen Ländern verstoßen, in welchen die KUNDENPRODUKTE verkauft oder genutzt werden. Soweit der LIEFERANT die vorstehenden Länder nicht kennt und nicht kennen müsste, entfällt diese Informationspflicht;
- unser UNTERNEHMEN über jegliche ihm bekannte Qualitätsrisiken oder andere Unzulänglichkeiten der VERTRAGSLEISTUNGEN zu informieren und unverzüglich zu warnen, sollten die VERTRAGSLEISTUNGEN mangelhaft sein, insbesondere wenn ein solcher MANGEL die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden könnte; und
- unserem UNTERNEHMEN Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Verringerung der Kosten der VERTRAGSLEISTUNGEN vorschlagen.

## 7. AKKREDITIERUNG

- 7.1 Der LIEFERANT muss von den im VERTRAG aufgeführten Behörden oder Organisationen akkreditiert sein und wird alle erforderlichen Schritte vornehmen, um die Akkreditierung aufrecht zu halten. Die Akkreditierung muss durch eine unabhängige und dazu berechnete Organisation erfolgen und die VERTRAGSLEISTUNGEN mit einschließen.
- 7.2 Der LIEFERANT hat unser UNTERNEHMEN unverzüglich über eine potentielle oder tatsächliche Änderung seines Akkreditierungsstatus und die diesbezüglich unternommenen Schritte zu unterrichten.
- 7.3 Sollte der LIEFERANT seine, in den Ziffern 7.1 und 7.2 aufgeführte Verpflichtung zur Akkreditierung verletzen, ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, die Ausführung des VERTRAGES auszusetzen oder den VERTRAG aus WICHTIGEM GRUND zu kündigen. Soweit zumutbar wird unser UNTERNEHMEN den LIEFERANTEN schriftlich auffordern, in angemessener Frist die Pflichtverletzung zu unterlassen und deren Folgen zu beseitigen, und erst nach Ablauf dieser Frist den VERTRAG kündigen.

## 8. QUALITÄTSSICHERUNG

- 8.1 Mit Abschluss des VERTRAGES akzeptiert der LIEFERANT das ihm mitgeteilte Qualitätsmanagementsystem unseres UNTERNEHMENS und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen.
- 8.2 Der LIEFERANT hat die VERTRAGSLEISTUNGEN im Einklang mit den im VERTRAG festgelegten Qualitätsverfahren zu erbringen. Der LIEFERANT hat alle Zertifikate, welche die VERTRAGSLEISTUNGEN und ihre Sicherheit betreffen, unserem UNTERNEHMEN in Kopie zu übergeben.

## 9. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 9.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich,

- insoweit die VERTRAGSLEISTUNGEN an einem Standort unseres UNTERNEHMENS ausgeführt werden, alle an diesem Standort gültigen internen Anweisungen und Sicherheit-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen;
  - alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten, einschließlich solcher der Bereiche Arbeit, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt;
  - die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, welche Kinderarbeit verbieten, einzuhalten;
  - in keiner Art und Weise Zwangsarbeit wie in Artikel 1 der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 zu verwenden.
- 9.2 Der LIEFERANT erkennt an, dass die in Ziffer 9.1 aufgeführten Pflichten wesentliche Vertragspflichten darstellen.
- 9.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, allen Anforderungen und Ansprüchen des KUNDEN in Bezug auf Ethik, Sozialverträglichkeit und Umweltverträglichkeit zu entsprechen.
- 9.4 Soweit gesetzlich zulässig, verpflichtet sich der LIEFERANT weiter, die Faurecia Ethik Charta zu beachten und auch in den Vertragsverhältnissen mit seinen Lieferanten, Subunternehmern und Dienstleistern zu vereinbaren. Die Faurecia Ethik Charta liegt dem LIEFERANTEN vor und ist zudem unter [www.faurecia.com](http://www.faurecia.com) einsehbar.
- 9.5 Der LIEFERANT haftet vollumfänglich für Schäden und Kosten unseres UNTERNEHMENS, die aus einer schuldhaften Verletzung der in den Ziffern 9.1 und 9.3 aufgeführten Vertragspflichten resultieren. Der LIEFERANT hat unser UNTERNEHMEN von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 10. ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Der LIEFERANT ist für die Überwachung, Verwendung und angemessene Bezahlung aller Mitarbeiter, Leiharbeitnehmer, Werkunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die er für die Ausführung des VERTRAGES einsetzt, selbst verantwortlich. Der LIEFERANT wird ausschließlich qualifizierte und entsprechend ausgebildete Erfüllungsgehilfen verwenden.

## 11. AUDITS

- 11.1 Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, zur Sicherstellung der Qualität der VERTRAGSLEISTUNGEN beim LIEFERANTEN umfassende oder stichpunktartige AUDITS vorzunehmen. Im Rahmen der AUDITS darf unser UNTERNEHMEN unter anderem die Qualitätssicherungsmaßnahmen und VERTRAGSLEISTUNGEN vor Erbringung überprüfen.
- 11.2 Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, jederzeit nach angemessener Vorankündigung ein AUDIT beim LIEFERANTEN während der üblichen Arbeitszeit durchzuführen. Im Regelfall ist eine Vorankündigung angemessen, wenn sie fünf (5) Werktagen vor Durchführung des AUDITS erfolgt. Die AUDITS sollen die betrieblichen Abläufe des LIEFERANTEN nicht unnötig behindern.
- 11.3 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, vollumfänglich mit dem AUDITOR zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen. Insbesondere wird der LIEFERANT dem AUDITOR Zutritt zu den Produktionsanlagen und sonstigen Örtlichkeiten gewähren und die gewünschten Dokumente und Informationen geben. Auch ist der AUDITOR berechtigt VERTRAGSPRODUKTE zu Dokumentationszwecken mitzunehmen.
- 11.4 Soweit das AUDIT ergibt, dass der LIEFERANT die vereinbarten Qualitätsstandards nicht einhält, wird er unverzüglich alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen, um diese Qualitätsstandards zu erreichen. Insbesondere wird der LIEFERANT die im Rahmen des AUDITS vereinbarten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen umsetzen.
- 11.5 Soweit AUDITS aufgrund von Problemen, welche die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN (Qualitätsproblemen, Lieferschwierigkeiten etc.) betreffen und vom LIEFERANTEN zu vertreten sind, durchgeführt werden, hat der LIEFERANT unserem UNTERNEHMEN die im Zusammenhang mit dem AUDIT anfallenden angemessenen und nachgewiesenen Kosten gemäß den entsprechenden Vorschriften zum Auftrag innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung per Überweisung zu ersetzen.
- 11.6 Zur Klarstellung: Etwaige Rechte unseres UNTERNEHMENS, insbesondere Mängelgewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, werden durch die Durchführung eines AUDITS oder etwaiger Maßnahmen im Rahmen oder als Folge eines AUDITS nicht berührt. Der LIEFERANT hat insbesondere alle Maßnahmen eigenständig zu prüfen und führt diese eigenverantwortlich durch. Insbesondere unterstützt unser UNTERNEHMEN den LIEFERANTEN im Rahmen von AUDITS lediglich bei der Einhaltung der ihm obliegenden vertraglichen Pflichten. Sofern der LIEFERANT darüber hinausgehende Informationen oder Unterstützung wünscht, muss ein ausdrücklicher Beratungsvertrag mit unserem UNTERNEHMEN geschlossen werden.

## 12. LIEFERUNG

### 12.1 Lieferbedingungen

- 12.1.1 Soweit in der BESTELLUNG nicht abweichend bestimmt worden ist, erfolgt die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE „DDP benannter Bestimmungsort“ (Incoterms 2010). Lieferort und –zeit ergeben sich aus der BESTELLUNG.
- 12.1.2 Die VERTRAGSPRODUKTE sind gemäß dem im VERTRAG vereinbarten Logistikhandbuch zu liefern. Insbesondere müssen die Lieferdokumente den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

### 12.2 Verpackung

- 12.2.1 Der LIEFERANT hat die VERTRAGSPRODUKTE in angemessener Weise und der Art des Transports entsprechend zu verpacken, so dass die VERTRAGSPRODUKTE während des Transports, der Ladevorgänge und der Lagerung am Zielort nicht beschädigt werden.
- 12.2.2 Die Verpackung und die Beschriftung müssen im Einklang mit dem anwendbaren Recht und den in der BESTELLUNG enthaltenen Bestimmungen sein.

## 13. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

- 13.1 Die im VERTRAG bestimmten Fristen für die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN sind wesentlich für unser UNTERNEHMEN. Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass erhebliche Schäden entstehen können, wenn die VERTRAGSLEISTUNGEN nicht innerhalb dieser Fristen erbracht bzw. geliefert werden.
- 13.2 Die vorzeitige Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres UNTERNEHMENS.
- 13.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, für alle RAHMENVERTRÄGE angemessene Sicherungsprozesse und Notfallpläne vorzuhalten, um die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN während der gesamten Laufzeit der RAHMENVERTRÄGE sicherzustellen. Die Sicherungsprozesse und Notfallpläne müssen mindestens den branchenüblichen Standards genügen.

## 14. ABNAHME VON VERTRAGSLEISTUNGEN

- 14.1 Soweit nicht im Folgenden abweichend bestimmt wird unser UNTERNEHMEN die VERTRAGSLEISTUNGEN im Rahmen seiner üblichen Produktionsabläufe untersuchen und den LIEFERANTEN über etwaige MÄNGEL nach deren Bekanntwerden informieren.
- 14.2 Unser UNTERNEHMEN wird die VERTRAGSLEISTUNGEN nach der Lieferung unverzüglich hinsichtlich der Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen überprüfen und entdeckte MÄNGEL unverzüglich beim LIEFERANTEN rügen. Eine Überprüfung oder Rüge innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung ist stets ohne Ansehen des Einzelfalls fristgerecht. Zusätzlich wird unser UNTERNEHMEN die VERTRAGSLEISTUNGEN im Rahmen der gewöhnlichen Produktionsabläufe untersuchen und etwaige MÄNGEL unverzüglich nach deren Bekanntwerden rügen. Der LIEFERANT verzichtet hiermit auf die Einrede der verspäteten Rüge. Darüber hinausgehende Anforderungen des § 377 HGB oder entsprechender Regelungen anderer Rechtsordnungen oder des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14.3 Sollte der LIEFERANT VERTRAGSLEISTUNGEN unter einem RAHMENVERTRAG wiederholt erbringen, ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, mangelhafte VERTRAGSLEISTUNGEN zurückzuweisen. In diesem Fall hat der LIEFERANT die zurückgewiesenen VERTRAGSLEISTUNGEN auf eigene Kosten innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Zurückweisung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, die zurückgewiesenen VERTRAGSLEISTUNGEN auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN an diesen zurückzusenden.

## 15. VERTRAGSSTRAFEN

- 15.1 Ist der LIEFERANT mit der VERTRAGSLEISTUNG in VERZUG, ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises der verspätet erbrachten VERTRAGSLEISTUNG pro vollendetem Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) Prozent des Nettopreises der verspätet erbrachten VERTRAGSLEISTUNG.
- 15.2 Nimmt unser UNTERNEHMEN die verspätete VERTRAGSLEISTUNG an, wird unser UNTERNEHMEN die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- 15.3 Sollte der LIEFERANT VERTRAGSLEISTUNGEN im Rahmen der Serienbelieferung erbringen, erhöht sich die Vertragsstrafe auf 0,4 Prozent des Nettopreises der verspätet erbrachten VERTRAGSLEISTUNG pro vollendetem Werktag und der Höchstbetrag auf zehn (10) Prozent des Nettopreises der verspätet erbrachten VERTRAGSLEISTUNG.

## 16. LEISTUNGSVERGÜTUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

### 16.1 Allgemeine Regelungen

- 16.1.1 Unser UNTERNEHMEN hat für die erbrachten VERTRAGSLEISTUNGEN die in der BESTELLUNG vorgesehene LEISTUNGSVERGÜTUNG zu zahlen. Soweit die BESTELLUNG keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für die LEISTUNGSVERGÜTUNG die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 16.
- 16.1.2 Die LEISTUNGSVERGÜTUNG stellt eine pauschale Vergütung der VERTRAGSLEISTUNGEN dar und enthält alle mit der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN in Zusammenhang stehenden Kosten des LIEFERANTEN, einschließlich etwaiger Kosten für



NUTZUNGSRECHTE an ALTSCHUTZRECHTEN und ERGEBNISSEN, die Übertragung von ERGEBNISSEN, Transporte, Administration, Nebenleistungen und Qualitätskontrollen.

- 16.1.3 Der LIEFERANT bestätigt, dass er alle relevanten Informationen, welche er für die Bestimmung der LEISTUNGSVERGÜTUNG benötigt, erhalten hat oder ihm diese aus anderen Quellen bekannt sind. Weiter bestätigt er, die Umstände und Besonderheiten des Automobilzulieferergeschäfts zu kennen und bei der Bestimmung der LEISTUNGSVERGÜTUNG berücksichtigt zu haben. Aus diesem Grund ist es dem LIEFERANTEN verwehrt, aufgrund solcher Umstände und Besonderheiten oder aufgrund fehlender Informationen eine Anpassung der LEISTUNGSVERGÜTUNG zu verlangen oder die Wirksamkeit des VERTRAGES in Frage zu stellen oder zu beseitigen.

## 16.2 Rechnungsstellung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die folgenden Regelungen zur Rechnungsstellung zu einzuhalten. Danach müssen RECHNUNGEN

- der BESTELLUNG entsprechen und dürfen erst ab der Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN gestellt werden.
- alle Informationen enthalten, die zur Identifikation und Überprüfung der VERTRAGSLEISTUNGEN erforderlich sind.
- in zweifacher Ausfertigung an die in der BESTELLUNG genannte Adresse geschickt und dürfen den VERTRAGSLEISTUNGEN nicht beigelegt werden.

Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, RECHNUNGEN, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuschicken und nicht zu bezahlen.

## 16.3 Zahlungsbedingungen

- 16.3.1 Die VERTRAGSPARTEIEN werden die Zahlungsbedingungen in der BESTELLUNG festlegen.

- 16.3.2 Soweit der LIEFERANT verpflichtet ist, unserem UNTERNEHMEN Rechnungen über die erbrachten VERTRAGSLEISTUNGEN auszustellen, tritt die Fälligkeit frühestens zehn (10) Werktage nach Erhalt der RECHNUNG einschließlich der erforderlichen Nachweise ein. Soweit gesetzliche Vorschriften eine kürze Zahlungsfrist zwingend vorsehen, ist diese anzuwenden.

## 16.4 Konzernaufrechnung

Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, LEISTUNGSVERGÜTUNGEN mit etwaigen Gegenforderungen des LIEFERANTEN, gleich aus welchem Rechtsverhältnis diese Gegenforderung stammt oder welches Unternehmen von FAURECIA der Anspruchsgegner ist, aufzurechnen.

## 17. MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

- 17.1 Soweit nicht abweichend in der BESTELLUNG bestimmt beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung resp. Abnahme der jeweiligen VERTRAGSLEISTUNG.

- 17.2 Der LIEFERANT sichert zu,

- dass sich die VERTRAGSLEISTUNGEN für die vereinbarte oder – soweit kein Verwendungszweck ausdrücklich vereinbart worden ist – für die gewöhnliche Verwendung eignen und konstruktiv dafür ausgelegt sind, für die Zeitdauer der vorgesehenen Verwendung fehlerfrei zu funktionieren.
- die VERTRAGSLEISTUNGEN – soweit nicht in der BESTELLUNG abweichend bestimmt - nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen einzuhalten.
- die VERTRAGSLEISTUNG gemäß den Zeichnungen, Spezifikationen, Validierungen und sonstigen Dokumenten, welche die VERTRAGSLEISTUNGEN definieren, zu erbringen.
- soweit nicht explizit in der BESTELLUNG oder den vorgenannten Dokumenten abweichend geregelt, die VERTRAGSLEISTUNG in Übereinstimmung mit dem Erstmuster zu erbringen

- 17.3 Der LIEFERANT wird nach Aufforderung durch unser UNTERNEHMEN auf eigene Kosten an AUDITS, Gesprächen und Analysen, welche die VERTRAGSLEISTUNGEN betreffen und von unserem UNTERNEHMEN oder dem KUNDEN initiiert werden, aktiv teilnehmen.

## 18. MITWIRKUNG UNSERES UNTERNEHMENS

- 18.1 Der LIEFERANT ist als Experte in seinem Fachgebiet für alle technischen Entscheidungen vollumfänglich verantwortlich.

- 18.2 Etwaige erteilte Vorschläge oder sonstige Mitwirkungshandlungen sind als Rat oder Empfehlung zu qualifizieren und sind keinesfalls abschließend oder als Anweisung zu verstehen. Der LIEFERANT wird solche Empfehlungen unseres UNTERNEHMENS eigenverantwortlich auf Plausibilität, Stand der Technik, technische Diskrepanzen, sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüfen und sich diese zu eigen machen. Sollte der LIEFERANT einen Rat oder eine Empfehlung umsetzen, obwohl das eigene Prüfergebnis negativ war, so bleibt der LIEFERANT vollumfänglich verantwortlich, es sei denn, dass er von unserem UNTERNEHMEN schriftlich (einschließlich der Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Mitarbeitern unseres UNTERNEHMENS) dazu angewiesen wurde.

- 18.3 Vorschläge oder sonstige Mitwirkungshandlungen unseres UNTERNEHMENS entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung mangelfreier Teile und zur Einhaltung sämtlicher Fristen und Termine.

## 19. VERSICHERUNG

- 19.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei einem nachweislich zahlungsfähigen und anerkannten Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem VERTRAG angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Im Regelfall ist eine angemessene Deckungssumme 20.000.000,00 EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro).
- 19.2 Die Versicherung muss auch die Deckung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von sonstigen materiellen oder immateriellen, mittelbaren und unmittelbaren Schäden auf Grund mangelhafter VERTRAGSLEISTUNGEN einschließen.
- 19.3 Die Versicherung muss die Deckung für Rückrufaktionen des LIEFERANTEN und Dritter (einschließlich unseres UNTERNEHMENS und/oder unseres KUNDEN) einschließen. Der LIEFERANT verzichtet darauf, unser UNTERNEHMEN und/oder unser Versicherungsunternehmen in Regress zu nehmen, und verpflichtet sich, von seinem Versicherungsunternehmen ebenfalls einen solchen Verzicht einzuholen.
- 19.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, unserem UNTERNEHMEN den Abschluss der Versicherung sowie die Prämienzahlungen auf erstes Anfordern nachzuweisen.
- 19.5 Das Vorhalten der Versicherungen schränkt die Verantwortlichkeit des LIEFERANTEN nicht ein. Dies gilt auch für die Höhe eventueller Schadensersatzverpflichtungen des LIEFERANTEN.
- 19.6 Der LIEFERANT hat unser UNTERNEHMEN unverzüglich innerhalb der Kündigungsfrist über die Kündigung des Versicherungsvertrages unabhängig vom Grund der Kündigung informieren.

## 20. ÜBERGANG VON EIGENTUM UND GEFAHR DES ZUFÄLLIGEN UNTERGANGS

### 20.1 Eigentumsübergang

- 20.1.1 Mit Annahme respektive Lieferung des VERTRAGSPRODUKTS geht das Eigentum an diesem auf unser UNTERNEHMEN über.
- 20.1.2 Soweit die VERTRAGSPARTEIEN vereinbaren, dass das Eigentum an den VERTRAGSPRODUKTEN erst mit Zahlung der entsprechenden LEISTUNGSVERGÜTUNG auf unser UNTERNEHMEN übertragen werden soll, überträgt der LIEFERANT unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der LEISTUNGSVERGÜTUNG das Eigentum an den VERTRAGSPRODUKTEN mit deren Herstellung oder Erwerb auf unser UNTERNEHMEN.
- 20.1.3 Sollte der LIEFERANT das VERTRAGSPRODUKT nach dessen Herstellung oder Erwerb für unser UNTERNEHMEN aufbewahren, wird der LIEFERANT diesen Gegenstand separat lagern und deutlich als Eigentum unseres UNTERNEHMENS kennzeichnen. Der LIEFERANT hat den Gegenstand ausschließlich zum Erbringen weiterer VERTRAGSLEISTUNGEN an unserer UNTERNEHMEN zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung ist untersagt.
- 20.1.4 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unseres UNTERNEHMENS sich das Eigentum an VERTRAGSLEISTUNGEN vorzubehalten. Unser UNTERNEHMEN darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 20.1.5 Der LIEFERANT wird unser Unternehmen unverzüglich darüber informieren, sollte ein Eigentumsvorbehalt seiner Unterlieferanten oder SUBUNTERNEHMER an VERTRAGSLEISTUNGEN oder Teilen davon bestehen.

### 20.2 Risikoubergang

- 20.2.1 Der LIEFERANT trägt das Risiko des zufälligen Untergangs der VERTRAGSLEISTUNG bis zum Erbringen derselben.
- 20.2.2 Sollte das VERTRAGSPRODUKT innerhalb von einem (1) Jahr nach dessen Lieferung oder Abnahme aus Gründen untergehen, die unser UNTERNEHMEN nicht zu vertreten hat, ist der LIEFERANT verpflichtet, auf Bestellung unseres UNTERNEHMENS die VERTRAGSLEISTUNG zeitnah und mit Priorität erneut zu erbringen. Die Bestimmungen des VERTRAGES (einschließlich der LEISTUNGSVERGÜTUNG) gelten für die Bestellung entsprechend. Sofern der LIEFERANT aufgrund der vorherigen Herstellung des VERTRAGSPRODUKTS bei der erneuten Herstellung Kosten einspart, reduziert sich die LEISTUNGSVERGÜTUNG entsprechend.

## 21. GEWERBLICHE UND GEISTIGE SCHUTZRECHTE

### 21.1 Altschutzrechte

- 21.1.1 Jede VERTRAGSPARTEI bleibt Eigentümerin ihrer ALTSCHUTZRECHTE. Die Nutzung der ALTSCHUTZRECHTE der anderen VERTRAGSPARTEI ist, soweit nicht in Ziffer 21.1.2 abweichend geregelt, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung dieser VERTRAGSPARTEI zulässig.
- 21.1.2 Soweit ALTSCHUTZRECHTE oder KNOW-HOW des LIEFERANTEN zur Nutzung und Weiterentwicklung der ERGEBNISSE erforderlich sind, gewährt der LIEFERANT unserem UNTERNEHMEN ein weltweites und unwiderrufliches NUTZUNGSRECHT an den ALTSCHUTZRECHTEN. Soweit der LIEFERANT das NUTZUNGSRECHT an den ALTSCHUTZRECHTEN nicht oder nicht ohne Mitwirkung eines Dritten gewähren kann, wird der LIEFERANT mit dem Dritten ein NUTZUNGSRECHT zugunsten unseres UNTERNEHMENS vereinbaren.



21.1.3 Soweit nicht abweichend geregelt ist die Gewährung der NUTZUNGSRECHTE an den ALTSCHUTZRECHTEN mit Zahlung der LEISTUNGSVERGÜTUNG abgegolten.

## 21.2 Ergebnisse

21.2.1 Alle ERGEBNISSE gehören unserem UNTERNEHMEN. Die Nutzung der ERGEBNISSE durch den LIEFERANTEN oder Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres UNTERNEHMENS zulässig.

21.2.2 Soweit erforderlich und rechtlich zulässig hat der LIEFERANT alle Eigentums- oder sonstigen Inhaberrechte an den ERGEBNISSEN einschließlich der NUTZUNGSRECHTE an den ERGEBNISSEN an unser UNTERNEHMEN zu übertragen oder, wenn eine Übertragung rechtlich nicht zulässig sein sollte, unserem UNTERNEHMEN ein unwiderrufliches NUTZUNGSRECHT zu gewähren. Der LIEFERANT wird die Übertragung der NUTZUNGSRECHTE sukzessive mit dem Entstehen der ERGEBNISSE vornehmen.

21.2.3 Soweit die Vergütung für die Übertragung gemäß Ziffer 21.2.2 nicht schon in der LEISTUNGSVERGÜTUNG enthalten ist, kann der LIEFERANT verlangen, dass die Übertragung Zug um Zug gegen die Entrichtung der vereinbarten oder, soweit eine solche noch nicht vereinbart wurde, einer zu vereinbarenden angemessenen und fairen Vergütung erfolgt.

## 21.3 Schutzrechte Dritter

21.3.1 Der LIEFERANT hat ordnungsgemäß zu überprüfen und sicherzustellen, dass er im Rahmen der Durchführung des VERTRAGES keine SCHUTZRECHTE Dritter (einschließlich der SUBUNTERNEHMER) verwendet. Soweit der LIEFERANT SCHUTZRECHTE Dritter verwenden möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung unseres UNTERNEHMENS.

21.3.2 Sollte der LIEFERANT SCHUTZRECHTE Dritter verwenden, hat er mit dem Inhaber der SCHUTZRECHTE entsprechende NUTZUNGSRECHTE mit dem Recht zur Unterlizenzierung an den KUNDEN zugunsten unseres UNTERNEHMENS zu vereinbaren. Etwaige Tantiemehzahlungen oder sonstigen Vergütungen, welche für die Verwendung dieser SCHUTZRECHTE Dritter anfallen, hat der LIEFERANT zu tragen. Soweit der LIEFERANT die Verwendung der SCHUTZRECHTE Dritter nicht zu vertreten hat, werden die VERTRAGSPARTEIEN gemeinsam eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragung treffen.

21.3.3 Sollte FAURECIA von einem Dritten wegen Verletzung von SCHUTZRECHTEN durch die Nutzung der ERGEBNISSE in irgendeiner Weise gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, hat der LIEFERANT dem in Anspruch genommenen Unternehmen etwaige Schäden zu ersetzen. Insbesondere hat der LIEFERANT die angemessenen und nachgewiesenen Kosten für die rechtlichen Verteidigung, Vergütungen, Tantieme oder Schadensersatzansprüche des Dritten zu erstatten. Auf Verlangen des in Anspruch genommenen Unternehmens hat der LIEFERANT dieses Unternehmen bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Verteidigung gegen den Anspruch des Dritten auf eigene Kosten zu unterstützen. Der LIEFERANT hat dabei wesentliche Entscheidungen mit dem in Anspruch genommenen Unternehmen abzusprechen. Insbesondere darf der LIEFERANT rechtserhebliche Erklärungen (Schließen von Vergleichen, Klagerücknahme, Anerkenntnis etc.) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des in Anspruch genommenen Unternehmens abgeben. Etwaige Vergleichszahlungen hat ausschließlich der LIEFERANT zu tragen.

## 22. VERTRAULICHKEIT

22.1 Die VERTRAGSPARTEIEN verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

22.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

22.3 Sublieferanten und SUBUNTERNEHMER sind entsprechend zu verpflichten.

22.4 Sollten die VERTRAGSPARTEIEN eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben, haben die Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung gegenüber dieser Ziffer 22 Vorrang.

## 23. MUSTER, PROTOTYPEN, WERKZEUGE

23.1 Der LIEFERANT übereignet bestellte Muster, Prototypen und Werkzeuge, welche der LIEFERANT im Rahmen des VERTRAGES herstellt oder herstellen lässt, an unser UNTERNEHMEN, welches die Übereignung annimmt. Der Zeitpunkt der Übereignung bestimmt sich nach Ziffer 20.1.1.

23.2 Sollte unser UNTERNEHMEN dem LIEFERANTEN zur Durchführung des VERTRAGES Muster, Prototypen oder Werkzeuge leihweise zur Verfügung stellen, werden die VERTRAGSPARTEIEN vor deren Nutzung durch den LIEFERANTEN einen entsprechenden Leihvertrag abschließen. Sollten die VERTRAGSPARTEIEN keinen separaten Leihvertrag abschließen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 24. KÜNDIGUNG

### 24.1 Ordentliche Kündigung

24.1.1 Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, diesen VERTRAG jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

24.1.2 Der LIEFERANT ist berechtigt, unbefristete RAHMENVERTRÄGE jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs (6) Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Im Falle der Serienbelieferung ist dieses Kündigungsrecht ausgeschlossen, wenn die Zeitspanne zwischen der Beendigung des VERTRAGES und dem voraussichtlichen Ende der Serienbelieferung (EOP) weniger als zwei (2) Jahre beträgt. Bei der Berechnung der Zeitspanne wird die Pflicht zur Ersatzteilbelieferung nicht berücksichtigt.

#### 24.2 Kündigung bei Vertragsverletzung

Sollte der LIEFERANT wesentliche Bestimmungen des VERTRAGES schuldhaft verletzen, ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, nach den VERTRAG mit einer Kündigungsfrist von mindestens fünfzehn (15) Kalendertagen schriftlich zu kündigen. Soweit zumutbar wird unser UNTERNEHMEN den LIEFERANTEN schriftlich auffordern, in angemessener Frist die Pflichtverletzung zu unterlassen und deren wesentlichen Folgen zu beseitigen, und erst nach Ablauf dieser Frist den VERTRAG kündigen.

#### 24.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Die VERTRAGSPARTEIEN sind berechtigt, den VERTRAG jederzeit ohne Einhalten einer Frist aus WICHTIGEM GRUND schriftlich zu kündigen. Sollte unser UNTERNEHMEN den wichtigen Grund nicht zu vertreten haben, ist der LIEFERANT nur berechtigt, den VERTRAG unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zu kündigen.

#### 24.4 Kündigung bei „Change of Control“

Sollte ein Dritter die Kontrolle über den LIEFERANTEN direkt oder indirekt übernehmen, ist unser UNTERNEHMEN berechtigt, den VERTRAG in angemessener Frist zu kündigen. „Kontrolle“ im Sinne dieser Ziffer 24.4 liegt vor, wenn der Dritte mittelbar oder unmittelbar mindestens fünfzig (50) Prozent der Gesellschaftsanteile oder der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des LIEFERANTEN erlangt.

### 25. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

25.1 Bestimmungen des VERTRAGES, die ihrer Natur gemäß die Beendigung des VERTRAGES überdauern, bleiben auch nach Beendigung des VERTRAGES wirksam. Dies gilt unabhängig vom Grund der Beendigung.

25.2 Unabhängig vom Grund für die Beendigung des VERTRAGES haftet unser UNTERNEHMEN nicht für entgangenen Gewinn und nicht amortisierte Investitionen, welche der LIEFERANT, seine Unterlieferanten oder seine SUBUNTERNEHMER im Hinblick auf die Erbringung der VERTRAGSLEISTUNGEN getätigt haben.

### 26. HÖHERE GEWALT

26.1 Im Fall von höherer Gewalt gelten die gesetzlichen Regelungen.

26.2 Der LIEFERANT hat unser UNTERNEHMEN von dem Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen für unser UNTERNEHMEN so gering wie möglich zu halten. Der LIEFERANT haftet für Verstöße gegen diese Ziffer 26.2.

### 27. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

27.1 Die VERTRAGSPARTEIEN werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder Erfüllung des VERTRAGES vor Erheben einer Klage oder Einleiten eines Schiedsverfahrens gütlich beizulegen.

27.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland.

27.3 Sollte der LIEFERANT oder das jeweilige Lieferwerk des LIEFERANTEN, welches die VERTRAGSLEISTUNGEN erbringt, seinen Sitz in der Volksrepublik China, Indien, Brasilien oder Russland haben, werden abweichend von Ziffer 27.2 alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem VERTRAG oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Deutsches materielles Recht ist anwendbar. Es wird vereinbart, dass das Schiedsverfahren nach den IBA-Beweisregeln in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens gültigen Fassung geführt werden soll.

Teil I des Indian Arbitration and Conciliation Act, 1996 (Nr. 26/1996) findet keine Anwendung.

27.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.

### 28. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 28.1 Subunternehmer

Der LIEFERANT darf zur Erbringung von VERTRAGSLEISTUNGEN oder Teilen davon SUBUNTERNEHMER nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unseres UNTERNEHMENS einsetzen. Der LIEFERANT hat vertraglich und organisatorisch sicherzustellen, dass die SUBUNTERNEHMER ordnungsgemäß eingewiesen werden und die Bestimmungen des VERTRAGES (insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung) einhalten.

Die Zustimmung unseres UNTERNEHMENS schränkt die Haftung des LIEFERANTEN nicht ein. Der LIEFERANT haftet für Handeln und Unterlassen des SUBUNTERNEHMERS unbeschränkt.

#### 28.2 Abtretung von Ansprüchen

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem VERTRAG an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung unseres UNTERNEHMENS abzutreten. Unser UNTERNEHMEN darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Liegt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt eines Zulieferers des LIEFERANTEN vor, gilt die Zustimmung nach separater schriftlicher Anzeige (eine Anzeige auf dem Lieferschein oder einer Rechnung ist nicht ausreichend) als erteilt. Tritt der LIEFERANT seine Forderung gegen unser UNTERNEHMEN ohne die erforderliche Zustimmung ab, so kann unser UNTERNEHMEN nach freier Wahl an den LIEFERANTEN oder den Dritten mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

#### 28.3 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der LIEFERANT ist ausschließlich zur Aufrechnung berechtigt, soweit er anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen gegen Forderungen unseres UNTERNEHMENS aufrechnet. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte des LIEFERANTEN entsprechend.

#### 28.4 Auslegung des Vertrages

Soweit nicht explizit abweichend vereinbart ist der VERTRAG nicht dahingehend auszulegen, dass

- die VERTRAGSPARTEIEN eine gesellschaftsrechtliche Verbindung eingehen. Insbesondere soll durch den VERTRAG keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kein Joint Venture und keine Arbeitsgemeinschaft gegründet werden.
- eine Gesamtschuld oder gemeinsame Haftung zwischen unserem UNTERNEHMEN und dem LIEFERANTEN einschließlich der mit ihm Verbundenen Unternehmen begründet wird.
- eine VERTRAGSPARTEI im Namen der anderen VERTRAGSPARTEI als deren Vertreter oder Handlungsbevollmächtigte handelt und/ oder diese verpflichten kann.
- der LIEFERANT das Exklusivrecht hat, für unser Unternehmen VERTRAGSLEISTUNGEN zu erbringen.

#### 28.5 Übertragung des Vertrages

Unser UNTERNEHMEN ist berechtigt, den VERTRAG ganz oder teilweise auf mit ihm Verbundene Unternehmen oder an Dritte, welche den entsprechenden Teil unseres UNTERNEHMENS oder der mit ihm Verbundenen Unternehmen erwerben, zu übertragen. Soweit der LIEFERANT Tatsachen nachweist, aufgrund derer es höchstwahrscheinlich erscheint, dass der Dritte die vertraglichen Pflichten des VERTRAGES nachhaltig nicht erfüllen kann, ist er berechtigt, den VERTRAG unverzüglich nach Übertrages desselben in angemessener Frist zu kündigen.

#### 28.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des VERTRAGES aus irgendeinem Grund unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des VERTRAGES im Übrigen nicht betroffen. Die VERTRAGSPARTEIEN werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der VERTRAGSPARTEIEN am Nächsten kommt. Dies gilt für Vertragslücken entsprechend.

#### 28.7 Zeitangaben, Gewichte und Maße

Soweit nicht abweichend bestimmt gilt:

- für Zeitangaben der gregorianische Kalender.
- als Werktag jeder Wochentag mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen am Sitz unseres Unternehmens.
- für physikalische Größen das internationale Einheitensystem (SI) des internationalen Maß- und Gewichtsbüros.

#### 28.8 Kein Verzicht

Die Tatsache, dass eine der VERTRAGSPARTEIEN ein Recht aus diesem VERTRAG oder Gesetz zu irgendeinem Zeitpunkt nicht anwendet oder ihre Anwendung durch die andere VERTRAGSPARTEI nicht fordert, stellt keinen Verzicht auf die Anwendung dieses Rechts dar. Die VERTRAGSPARTEI ist berechtigt, diese Rechte weiterhin geltend zu machen.

#### 28.9 Ursprungsnachweis

Der LIEFERANT verpflichtet sich, unserem UNTERNEHMEN unaufgefordert bis spätestens zum 15. Januar eines Jahres eine Langzeit-Lieferantenerklärung für die VERTRAGSLEISTUNGEN gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 und den jeweils geltenden Ergänzungen zu übergeben. Die Erklärung muss für das jeweilige Kalenderjahr (d. h. vom 01.01.-31.12. des Jahres) gültig sein. Im Falle von etwaigen Änderungen wird der LIEFERANT unverzüglich unser UNTERNEHMEN hiervon in Kenntnis setzen und unaufgefordert eine neue Langzeit-Lieferantenerklärung übersenden.